ISSN 1725-2407

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 58

47. Jahrgang

6. März 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2004/C 58/01 Euro-Wechselkurs 1

2004/C 58/02 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden 2

2004/C 58/03 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden 4

2004/C 58/04 Bekanntmachung über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 des Rates betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Lachs 7

2004/C 58/05 Überblick über die im Jahre 2003 bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates 9

2004/C 58/06 Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 10

2004/C 58/07 Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 14

2004/C 58/08 Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 17

2004/C 58/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3385 — Cargill/BCA) [1] 21

2004/C 58/10 Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren) 22

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

Europäische Zentralbank

2004/C 58/11 Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 20. Februar 2004 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 93/6/EWG und 94/19/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/12/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich (KOM(2003) 659 endg.) (CON/2004/7) 23

II *Vorbereitende Rechtsakte*

. . . . . .

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2004/C 58/12 Kulturübergreifendes Wirtschaftsprogramm EU-Indien — EuropeAid/119243/D/G/ID 26

2004/C 58/13 Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern 26

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

DE

HINWEIS

Am 9. März 2004 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 60 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 2. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe".

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer" (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. . . . . beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: http://europa.eu.int/eur-lex

---

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/. . . . . .

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 60 A/2004**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

5. März 2004

(2004/C 58/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2192	LVL	Lettischer Lat	0,6594
JPY	Japanischer Yen	135,50	MTL	Maltesische Lira	0,4263
DKK	Dänische Krone	7,4519	PLN	Polnischer Zloty	4,8436
GBP	Pfund Sterling	0,6704	ROL	Rumänischer Leu	39 881
SEK	Schwedische Krone	9,2	SIT	Slowenischer Tolar	237,96
CHF	Schweizer Franken	1,5778	SKK	Slowakische Krone	40,645
ISK	Isländische Krone	87,21	TRL	Türkische Lira	1 615 109
NOK	Norwegische Krone	8,665	AUD	Australischer Dollar	1,625
BGN	Bulgarischer Lew	1,9469	CAD	Kanadischer Dollar	1,6276
CYP	Zypern-Pfund	0,58589	HKD	Hongkong-Dollar	9,492
CZK	Tschechische Krone	33,115	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8223
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0909
HUF	Ungarischer Forint	256,22	KRW	Südkoreanischer Won	1 429,88
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,3147

[1] *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2004/C 58/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Spanien (Valencia)

Beihilfe Nr.: NN 69/01 und N 494/01

Titel: Maßnahmen für die von der Trockenheit betroffenen Landwirte

Zielsetzung: Ausgleich der Schäden durch Trockenheit, die Betriebsinhaber im Wirtschaftsjahr 1999—2000 erlitten haben

Rechtsgrundlage: Real Decreto Ley 8/2000 de 4 de agosto de adopción de medidas de carácter urgente para paliar los efectos producidos por la sequía y otras adversidades climáticas. Orden de 19 de febrero de 2001 de la Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación por la que se regulan las ayudas destinadas a reparar los efectos producidos por la sequía y otras adversidades climáticas en el ámbito de la Comunidad Valenciana y se establece el procedimiento para su concesión

Haushaltsmittel: Nicht angegeben

Beihilfeintensität oder -höhe: Unter den erlittenen Schäden

Laufzeit: Ad-hoc-Beihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: NN 38/01

Titel: Beihilfen für Tierzüchter

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich der durch BSE bedingten Einkommensverluste bei Fleischrinderhaltungen

Rechtsgrundlage: Real Decreto Ley 9/2001 de 6 de abril por el que se adoptan medidas adicionales en el marco de la erradicación de las encefalopatías espongiformes transmisibles

Haushaltsmittel: Nicht angegeben

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich je nach Beihilfehöhe

Laufzeit: Unterschiedlich je nach Beihilfehöhe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 363/03

Titel: Scottish Farm Business Advice and Skills Service

Zielsetzung: Ziel der Maßnahme ist es, das Geschäftsbewusstsein der Landwirte und Pächter zu schärfen, die mit grundlegenden Veränderungen ihrer Märkte und der Industrie konfrontiert werden, und diese zu ermutigen, strategische Entscheidungen über die künftige Entwicklung ihrer Betriebe zu treffen und somit deren finanzielle und ökologische Nachhaltigkeit zu sichern

Rechtsgrundlage: Keine gesetzliche Regelung

Haushaltsmittel: 2003/2004: 1,5 Mio. GBP (2,16 Mio. EUR); 2004/2005: 2 Mio. GBP (2,88 Mio. EUR); 2005/2006: 2,5 Mio. GBP (3,6 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: 3 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 467/03

Titel: Förderung von Leistungsprüfungen in der Tierzucht

Zielsetzung: Erhaltung und Verbesserung der Leistung und Form von Zuchttieren

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht

Haushaltsmittel: 623 700 EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfeintensität variiert zwischen 25 % und 70 %

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 575/03

Titel: Beihilfen für den Anbau, die Lagerung und die Vermarktung von Kartoffeln im Baskenland

Zielsetzung: Verbesserung der Erzeugung, Einführung neuer umweltfreundlicher Technologien, Förderung von Handelsstrukturen und Ausbau der Erzeugung von Qualitätskartoffeln und von Kartoffeln aus ökologischem Anbau

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto por el que se regula la concesión de ayudas al cultivo, almacenamiento y comercialización de la patata de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Haushaltsmittel: 1 133 216 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Beihilfe unterschiedlich

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.2.2004

Mitgliedstaat: Spanien (Kantabrien)

Beihilfe Nr.: N 634/03

Titel: Beihilfen für die Bienenzucht

Zielsetzung: Erhaltung der Bienenzucht

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden por la que se establece una prima de polinización destinada a los titulares de explotaciones apícolas de Cantabria y se convoca dicha prima para el año 2003

Haushaltsmittel: 60 000 EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Begünstigtem unterschiedlich

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2004/C 58/03)

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.1.2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 406/03

Titel: Beihilfe für Aus- und Weiterbildung

Zielsetzung: Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung. Die Beihilfe wird für die Teilnahmekosten an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Land- und Hauswirtschaft gewährt. Die beihilfefähigen Kosten umfassen Kursgebühren, Reisekosten sowie Mahlzeiten und Unterbringung

Rechtsgrundlage: Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Aus- und Weiterbildung im land- und hauswirtschaftlichen Bereich (Berufsbildungsförderungsrichtlinie)

Haushaltsmittel: 0,7 Mio. EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe ist auf 100 000 EUR pro Begünstigtem über einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt, oder — für Aus- und Weiterbildung im Bereich Hauswirtschaft — auf die Höchstbeträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 68/2001

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.1.2004

Mitgliedstaat: Italien (Mailand)

Beihilfe Nr.: N 227/03

Titel: Consorzi Fidi: Beihilfe für die Einrichtung und Finanzierung von Garantiefonds

Zielsetzung: Ziel der Beihilfe ist es, öffentliche Mittel für die Garantiefonds der Garantiekonsortien (Consorzi Fidi — Confidi) bereitzustellen, die ausschließlich für Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften zugunsten von Mitgliedern sowie für technische Hilfe für landwirtschaftliche Betriebe in der Provinz Mailand genutzt werden

Rechtsgrundlage: Legge regionale 4 luglio 1998 n. 11, «Riordino delle competenze regionali e conferimento di funzioni in materia di agricoltura»; Legge regionale 7 febbraio 2000 n. 7 «Norme per gli interventi regionali in agricoltura», articolo 26, primo comma. Delibera della Giunta provinciale n. 342/01 del 17 maggio 2001 (approvazione del Piano economico di gestione 2001)

Haushaltsmittel: Einmalige Zahlung von 25 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Technische Hilfe: 100 %. Garantien: Die Beihilfeintensität wird nach einer der Methoden gemäß der Mitteilung über Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. 2000/C 71/07) berechnet; die kumulative Beihilfeintensität (Garantie zuzüglich jede andere Beihilfe für die zugrunde liegende Maßnahme) darf die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfe vorgesehene Beihilfeobergrenze nicht überschreiten

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 29.1.2004

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: NN 50/01

Titel: Beihilfen zum Ausgleich von Schäden durch starke Regenfälle bei bestimmten Kulturen in Andalusien

Zielsetzung: Ausgleich von Schäden durch starke Regenfälle bei bestimmten Kulturen in Andalusien

Rechtsgrundlage: Real Decreto-Ley 10/2001 de 1 de junio de adopción de medidas de carácter urgente para paliar los efectos producidos por las lluvias persistentes en determinados cultivos en la Comunidad Autónoma de Andalucía

Haushaltsmittel: Für Entschädigungen 1 400 Mio. ESP, für Zinsvergünstigungen bei Darlehen 620 Mio. ESP und für Bürgschaften 18,7 Mio. ESP

Beihilfeintensität oder -höhe: Unter den erlittenen Schäden

Laufzeit: Ad-hoc-Beihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 29.1.2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Beihilfe Nr.: NN 33/03 (ex N 333/02)

Titel: Maßnahmen zur BSE-Prävention in Rheinland-Pfalz

Zielsetzung: Ziel der Regelung ist es, die Ausbreitung von BSE zu verhindern. Die Stützung für BES-Tests und die Vernichtung von Tierkörpern ist 2001 ausgelaufen. Die Beihilfen sind für die Schlachthöfe, für Entschädigung bei Verdachtsfällen oder Nachweis von BSE sowie für TSE-Überwachung bei Falltieren bestimmt

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz und Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Rheinland-Pfalz; Verwaltungsvorschriften

Haushaltsmittel: BSE-Schnelltests: 3,32 Mio. EUR (6,5 Mio. DEM) im Jahr 2001. Entschädigung für BSE-Testkosten: 0,51 Mio. EUR (1 Mio. DEM) im Jahr 2001. Vernichtung von Tierkörpern und spezifiziertem Risikomaterial: 8,18 Mio. EUR (16 Mio. DEM) im Jahr 2001. TSE-Überwachung: 0,793 Mio. EUR (1,55 Mio. DEM) jährlich. BSE-bedingte Verluste: 0,26 Mio. EUR (0,5 Mio. DEM) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: BSE-Schnelltests 1. Oktober bis 31. Dezember 2001: höchstens 30 EUR; sonst bis zu 100 %

Laufzeit: Vernichtung von Tierkörpern und spezifiziertem Risikomaterial, BSE-Schnelltests: bis 30. September 2001. Entschädigung für BSE-Testkosten: 1. Oktober bis 31. Dezember 2001. TSE-Überwachung, BSE-bedingte Verluste: 31. Dezember 2013

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.1.2004

Mitgliedstaat: Italien (Emilia-Romagna)

Beihilfe Nr.: N 806/02

Titel: Nachhaltige Entwicklung des Parco del Gigante

Zielsetzung: Förderung der Einrichtung von Regionalparks

Rechtsgrundlage: Deliberazione n. 332 del 12 febbraio 2002 avente per oggetto il Fondo per lo sviluppo sostenibile collegato al Parco — approvazione avviso pubblico per l'assegnazione di contributi

Haushaltsmittel: 198 320 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: De-minimis-Beihilfen für Maßnahmen, die die Landwirtschaft betreffen. 32 % und 300 EUR/ha für Beihilfen, die die Landwirtschaft betreffen

Laufzeit: 1 Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 29.1.2004

Mitgliedstaat: Italien (Piemont)

Beihilfe Nr.: N 706/02

Titel: Regionalgesetz Nr. 12 vom 26. Juni 2003 mit Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Verhütung von Einbußen infolge schlechter Witterung oder anderer außergewöhnlicher Umstände im Obstbausektor

Zielsetzung: Diese Beihilfe soll Obstbauern helfen, aktive und passive Strategien zum Schutz vor Naturkatastrophen und vergleichbaren Witterungsverhältnissen zu entwickeln

Rechtsgrundlage: Legge regionale 26 giugno 2003 n. 12 «Interventi per ovviare e prevenire i danni arrecati dalla calamità naturali o da altri eventi eccezionali in agricoltura»; legge 185/1992, modificata dal decreto legge n. 200/2002, a sua volta emendato e convertito nella legge n. 256/2002

Haushaltsmittel:

1. Für Investitionen in aktiven Schutz:

   2003: 1 000 000 EUR

   2004: 5 000 000 EUR

   2005: 7 000 000 EUR

2. Für Versicherungen und Studien/Forschungsarbeiten:

   2004: 250 000 EUR

   2005: 350 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Investitionen in aktiven Schutz: 40 % der zuschussfähigen Ausgaben, 50 % in besonders benachteiligten Gebieten.

Versicherungen: 10 % der Prämie. Die Regionalbeihilfe ergänzt staatliche Beihilfemaßnahmen. Zusammen genommen beträgt der Anteil der öffentlichen Hand höchstens 50 % der Prämie.

Studien und Forschungsarbeiten: 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR in drei Jahren je Begünstigten

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 29.1.2004

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 471/03

Titel: Maßnahmen der Office Nationale Interprofessionnel des Céréales (ONIC)

Zielsetzung: Finanzierung der unter folgenden Referenzen notifizierten und genehmigten Maßnahmen: N 191/01, Beihilfen zur Entwicklung des biologischen Landbaus (Teil Getreidesektor); N 821/01, Beihilfen zugunsten der Rückverfolgbarkeit im Getreidesektor; N 369/02, Förderung der landwirtschaftlichen Qualitätserzeugung im Rahmen des XII. Contrat de plan État region; N 367/02, Beihilfen für Investitionen in den regionalen Zweigen der großen Kulturen im Rahmen des XII. Contrat de plan État région

Haushaltsmittel: 19 Mio. EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximal 100 %

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.1.2004

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 470/03

Titel: Maßnahmen finanziert durch das Centre Technique de Conservation des Produits Agricoles (CTCPA)

Zielsetzung: Finanzierung von Forschungsvorhaben zugunsten mehrerer Sektoren

Haushaltsmittel: 3 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximal 100 %

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.1.2004

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Wales)

Beihilfe Nr.: N 440/02

Titel: Investitionen in Erzeugung und Vermarktung von hochwertigen Erzeugnissen in Wales

Zielsetzung: Verbesserung der Bekanntheit, der Kenntnisse und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln aus Wales. Gewährung von Investitionsbeihilfen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen sowie der Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage: Welsh Development Agency Act 1975 (as amended)

Haushaltsmittel: 6 962 500 GBP (EUR 9 882 194)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Ab dem Datum der Genehmigung durch die Kommission bis 31. Dezember 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Bekanntmachung über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 des Rates betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Lachs

(2004/C 58/04)

1. ANTRAG

Die Kommission erhielt Anträge des Vereinigten Königreichs und Irlands auf Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung gemäß Artikel 2 der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 [1] und Nr. 519/94 [2] des Rates. Das Vereinigte Königreich und Irland teilten der Kommission in ihren Anträgen mit, dass aufgrund der Trends bei den Einfuhren von gezüchtetem Atlantischem Lachs, auch filetiert, frisch, gekühlt oder gefroren, Schutzmaßnahmen erforderlich scheinen und übermittelten die verfügbaren Beweise, wie sie sich aus den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 festgelegten Kriterien ergeben.

Die Kommission hat geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 des Rates erfüllt sind.

2. BETROFFENE WARE

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um gezüchteten Lachs, auch filetiert, frisch, gekühlt oder gefroren (nachstehend „betroffene Ware“ genannt).

Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0303 11 00, ex 0303 19 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und ex 0304 20 13 zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. ANSTIEG DER EINFUHREN UND SCHÄDIGUNG

Das Vereinigte Königreich und Irland haben Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch in der Gemeinschaft rapide ansteigen und insbesondere dafür, dass die Einfuhren von rund 238 000 Tonnen in den ersten neun Monaten des Jahres 2002 auf rund 273 000 Tonnen in den ersten neun Monaten des Jahres 2003, d. h. um 14,7 %, angestiegen sind.

Angeblich haben sich die hohen Einfuhrmengen und niedrigen Einfuhrpreise der betroffenen Ware unter anderem negativ auf die Preise gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft und den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller [3] ausgewirkt und dadurch den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung zugefügt.

4. VERFAHREN

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 hat die Kommission die nach Artikel 4 der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 eingesetzten Beratenden Ausschüsse konsultiert. Infolge dieser Konsultationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Dementsprechend leitet die Kommission eine Untersuchung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ein.

4.1 Anwendungsbereich der Untersuchung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob Schutzmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 des Rates gerechtfertigt sind und ob die betroffene Ware infolge unvorhergesehener Entwicklungen in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, dass den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

a) *Fragebogen*

Die Kommission wird den ihr bekannten Herstellern der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Gemeinschaft und allen ihr bekannten Verbänden dieser Hersteller in der Gemeinschaft, den ihr bekannten Ausführern/Herstellern außerhalb der Gemeinschaft und Einführern der betroffenen Ware innerhalb der Gemeinschaft sowie allen ihr bekannten Verbänden von solchen Ausführern/Herstellern und solchen Einführern der betroffenen Ware Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Auf jeden Fall sollten alle Parteien unverzüglich und innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a) gesetzten Frist per Fax bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind, und, sofern dies nicht der Fall ist, einen Fragebogen anfordern.

b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Diese Informationen und Beweise müssen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe b) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern sie dies beantragen und nachweisen, dass sie wahrscheinlich von dem Ergebnis der Untersuchung betroffen sind und dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe c) gesetzten Frist zu beantragen.

4.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die betroffene Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, dass den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht und dass deswegen Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind, stützt sich die Feststellung, ob im Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erforderlich ist, auf die Würdigung sämtlicher Interessen in ihrer Ganzheit, einschließlich der Interessen der Hersteller, Verwender und Verbraucher in der Gemeinschaft.

---

[1] ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

[2] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 67.

[3] Als „Gemeinschaftshersteller“ gelten „Gemeinschaftshersteller“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates und „Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren“ im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates.

Damit die Kommission eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, und allen Standpunkten und Informationen Rechnung tragen kann, können sich die Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender sowie repräsentative Verbraucherorganisationen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe c) gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln, sofern sie nachweisen, dass zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware ein objektiver Zusammenhang besteht. Die Parteien, die sich innerhalb der gesetzten Frist selbst melden und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe c) gesetzten Frist einen Antrag auf Anhörung stellen. Übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5. FRISTEN

a) *Fragebogen*

Interessierte Parteien, die einen Fragebogen erhalten möchten, sollten diesen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anfordern.

b) *Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates und in der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

c) *Anhörungen*

Außerdem können gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates alle interessierten Parteien innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

6. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN, ANTWORTEN AUF DIE FRAGEBOGEN UND SCHRIFTWECHSEL

Alle sachdienlichen Informationen sind der Kommission zu übermitteln. Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

7. NICHTMITARBEIT

Werden Informationen nicht innerhalb der gesetzten Fristen übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, können positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

8. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird die Untersuchung, sofern möglich, innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann die Untersuchung um einen weiteren Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert werden. In diesem Fall gibt die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Dauer der Verlängerung bekannt und fasst die Gründe für diese Verlängerung zusammen.

Überblick über die im Jahre 2003 bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2004/C 58/05)

Zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2003 hat die Kommission vier Mitteilungen über das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel oder neuartiger Lebensmittelzutaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erhalten.

	Antragsteller	Beschreibung des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat	Wissenschaftlicher Nachweis	Mitteilung	Übermittlung an die Mitgliedstaaten
17	Herr Matthias Werner NCT Nord Trading GmbH Albert-Schweitzer-Straße 20 D-85375 Neufahrn b. Freising	Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia*	BVL [1] Stellungnahme zur Feststellung der wesentlichen Gleichwertigkeit von Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L. der Firma NCT Trading GmbH mit dem als neuartige Lebensmittelzutat zugelassenen „Noni Saft“	10. November 2003	5. Dezember 2003
18	Professor Dr. G.-W. von Rymon Lipinski Head Regulatory Services and Management Nutrinova Industriepark Höchst D-65926 Frankfurt am Main	DHA (Docosahexaensäure)-reiches Öl aus Mikroalgen (DHActive™)	BfR [2] Stellungnahme zur Feststellung der wesentlichen Gleichwertigkeit des DHA45-Öls mit dem als neuartige Lebensmittelzutat zugelassenen Omega Gold™-Öl	10. November 2003	24. Dezember 2003
19	Dr. Ernst Karrer Paracelsus Haus GmbH Freistädter Straße 236 A-4040 Linz	Noni-Saft (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia*)	AGES [3] (A) Antrag auf Feststellung der wesentlichen Gleichwertigkeit nach Art. 3 Abs. 3 VO (EG) Nr. 258/97 für „Bula Noni® Juice 100 % Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L.“ der Fa. „Paracelsus Haus Handels- und Dienstleistungs GmbH“ als neuartige Lebensmittelzutat	23. Dezember 2003	14. Januar 2004
20	Herr Michael Gracher GSE-Vertrieb Biologische Nahrungsergänzungs- und Heilmittel GmbH Saargemünder Straße 18 D-66119 Saarbrücken	Noni-Saft (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia*)	BVL [1] (D) Stellungnahme zur Feststellung der wesentlichen Gleichwertigkeit von Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L. der Firma GSE-Vertrieb mit dem als neuartige Lebensmittelzutat zugelassenen „Noni-Saft“ (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L.) der Fa. Morinda Inc.	24. Dezember 2003	26. Januar 2004

[1] BVL: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (D).

[2] BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung (D).

[3] AGES: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (A).

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2004/C 58/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: Artikel 5

g.U. (x) g.g.A. ( )

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 14/2001

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaats*

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre, 20 — I-00187 Roma

Tel. (39-06) 481 99 68

Fax (39-06) 42 01 31 26

E-mail: qualita@politicheagricole.it

2. *Antragstellende Vereinigung*

2.1 Bezeichnung: Associazione Produttori Olivicoli Messinesi — APOM

2.2 Anschrift: Via Del Vespro, 6 is. 290, I-98122 Messina

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ( )

3. *Art des Erzeugnisses* Klasse 1.5 – Fette – Natives Olivenöl extra

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Valdemone“

4.2 Beschreibung: Natives Olivenöl extra mit folgenden Merkmalen:

— Farbe: grün mit gelblichen Nuancen;

— Aussehen: klar bis leicht trüb;

— Fruchtigkeit: Das Öl weist den mehr oder weniger starken Duft nach frisch geernteten Oliven und Kräutern, Blättern und Pflanzen auf, die in den Olivenhainen der Provinz Messina natürlich vorkommen;

— Geschmack: Der Geschmack erinnert an frische, gerade geerntete Oliven und weist gleichzeitig eine leicht bittere Note auf, außerdem hat das Öl einen Nachgeschmack, der an Mandeln, frische Früchte, Tomaten und Artischocken erinnert;

— Mindestpunktzahl beim Panel-Test: ≥ 7,

— Säuregrad höchstens: 0,7 %,

— Peroxidzahl: $\leq$ 12 mÄq O_2/kg.

4.3 Geografisches Gebiet: Das Erzeugungs- und Verarbeitungsgebiet der Oliven, die für die Gewinnung des nativen Olivenöls extra „Valdemone" verwendet werden, erstreckt sich über die gesamte Provinz Messina (Sizilien) mit Ausnahme der Gemeinden Floresta, Moio Alcantara und Malvagna.

4.4 Ursprungsnachweis: „Valdèmone" ist der Name eines Verwaltungsgebiets, das in der Zeit vom Mittelalter bis 1 812 in Nordostsizilien bestanden hat. Der lateinische Name „Vallis Nemorum" ist auf den Waldreichtum der Landschaft zurückzuführen. Das Gebiet verläuft entlang der tyrrhenischen Küste bis zum Fluss Grande und entlang der ionischen Küste bis nach Taormina. Nach im 16. Jahrhundert vorgenommenen Erhebungen erstreckte sich das Gebiet damals über eine Fläche von 6 500 km^2 und hatte 250 000 Einwohner. Innerhalb der Insel verläuft die Grenze im Osten entlang des Bergreliefs bis zum Tal von Alcantara und im Westen bis zum Flussbett des Pollina.

Das Valdèmone war ebenso wie das Val di Mazara und das Val di Noto in früherer Zeit ein von Erdkundlern, Historikern, Wirtschaftswissenschaftlern und Politikern häufig zitiertes Gebiet.

Der Olivenbaum ist neben der Weinrebe, dem Mandelbaum und der Artischocke eine typische Pflanze Siziliens. Der Anbau wurde von den Phöniziern auf der Insel eingeführt und hat sich mit der Eroberung durch die Griechen im Jahr 500 v. Chr. weiter auch auf schwierige Anbauflächen ausgedehnt. Beide Völker haben im gesamten Mittelmeerraum mit dem Öl gehandelt. Dabei verwendeten sie Schiffe, die speziell für den Transport der hierfür besonders geeigneten Terracotta-Amphoren ausgestattet waren. Unter den Römern wurden Anbau und Vertrieb weiter ausgebaut.

Zeugnisse aus jüngerer Zeit, die von der Entwicklung des Olivenanbaus in Valdèmone und seiner Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft künden, sind z. B. die acht Ölmühlen (sog. „Trappeti") aus dem Jahr 1 507, die sich allein in der mittelalterlichen Gemeinde Samperi finden. Damals durften die Lehnsleute nur einen geringer Teil der Erzeugung für sich behalten und nur das Öl aus zweiter Pressung selbst nutzen, was das Interesse belegt, das dem Olivenanbau und der Ölgewinnung zu dieser Zeit entgegengebracht wurde. Die Zeitpunkte der Erzeugung und die Größe der Anbauflächen auf dem Gebiet wurden seit 1 853 genauestens festgehalten; damals waren bei der Handelskammer 10 891 ha Olivenanbaufläche gemeldet. 1 891 gab dieselbe Handelskammer bereits 38 565 ha als Anbaufläche und eine Erzeugung von durchschnittlich 138 935 hl an. Mit der Zunahme der Ölerzeugung stiegen auch die Ausfuhrmengen z. B. nach den USA, Großbritannien, Russland und Holland. Hierzu trug auch der große Handelshafen von Messina bei. Heute beträgt die Olivenanbaufläche etwa 40 000 ha, davon werden 40 % oberhalb von 300 m ü. M., weitere 40 % in einem niedriger gelegenen Hügelgebiet und die restlichen 20 % an der Küste angebaut. Insgesamt beläuft sich die Ölerzeugung auf etwa 8 000 dz Öl jährlich.

Erzeugung, Verarbeitung und Abfüllung erfolgen in dem abgegrenzten Gebiet, Letzteres auch wegen der Notwendigkeit, die besonderen Merkmale und die Qualität des Öls zu erhalten, weil hierdurch sichergestellt wird, dass die Überwachung durch die Kontrolleinrichtung unter Aufsicht der betreffenden Erzeuger erfolgt. Für diese ist die geschützte Ursprungsbezeichnung von entscheidender Bedeutung und bietet — entsprechend den Zielen und dem Geist der einschlägigen Verordnung — die Möglichkeit, den Gewinn den Menschen im Erzeugungsgebiet zugute kommen zu lassen. Zur Herkunftssicherung tragen die Erzeuger ihre Olivenanbauflächen, die Verarbeitungs- und die Verpackungsanlagen in spezielle Verzeichnisse ein, die von der Kontrolleinrichtung erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und melden alljährlich die Mengen an geernteten Oliven und an gewonnenem, verarbeitetem und abgefülltem Öl.

4.5 Herstellungsverfahren: Das native Olivenöl extra „Valdemone“ wird zu mindestens 70 % aus Oliven der Sorten Santagatese, Ogliarola, Messinese und Minuta hergestellt, die allein oder mit anderen Sorten auf den Olivenhainen angebaut werden. Die restlichen 30 % des Öls können aus den Sorten Mandanici, Nocellara Messinese, Ottobratica, Brandofino und Verdello bestehen.

Es werden traditionelle Anbauverfahren angewandt, wobei die Baumkronen in der Regel in Kugelform bzw. kugelige Vasenform gebracht oder in ihrer natürlichen Form belassen werden; der Schnitt erfolgt mindestens im Zweijahresrhythmus.

Geerntet werden die Oliven alljährlich zwischen Oktober und Januar manuell oder mit mechanischen Hilfsmitteln direkt vom Baum. Der Einsatz von Chemikalien, die das Abfallen der Oliven vom Baum beschleunigen, und die Anwendung von Ernteverfahren, bei denen die Oliven beschädigt werden oder mit dem Boden in Berührung kommen können, sind nicht zulässig. Die Oliven werden sofort nach der Ernte in mit Luftlöchern versehene Plastikbehälter gelegt. Für den Transport können auch größere Plastikbehälter verwendet werden. Die Oliven müssen frei von Beschädigungen (d. h. Schäden durch Fliegen- und Wurmbefall) sein, die die Qualität des Öls beeinträchtigen könnten. Das Öl muss spätestens zwei Tage nach der Ernte verarbeitet werden. Je Hektar dürfen höchstens 60 dz (traditioneller Anbau) bzw. 100 dz (Intensivanbau) gewonnen werden. Die Gewinnung des Öls erfolgt nach Entfernung der Blätter und Waschen der Oliven ausschließlich in Ölmühlen innerhalb des Gebiets. Der Mahlvorgang erfolgt bei kontrollierter Temperatur (höchstens 28–30 °C). Die traditionellen Ölmühlen dürfen 2–4 Mühlsteine aufweisen. Der Mahlvorgang dauert 20–30 Minuten, die Gewinnung in der Ölpresse höchstens 1 Minute. Diese Zeiten können je nach Reifegrad der Oliven variieren. Die optimale Temperatur beim Mahlvorgang liegt bei 28–30 °C, die Verarbeitungszeit beträgt durchschnittlich 30 Minuten. Der Ertrag beläuft sich auf höchstens 24 %.

4.6 Zusammenhang: Die Olivensorten, aus denen das native Olivenöl extra „Valdemone“ gewonnen wird, sind typisch für die betreffenden Gebiete von Valdèmone, insbesondere für die Umgebung des Peloritani- und des Nebrodi-Gebirges, den beiden größten Bergketten Siziliens in einem direkt an das Meer liegenden Berg- und Hügelgebiet. Der Wasserreichtum, die fruchtbaren Böden, das Vorherrschen von Braunerde und Regosol sowie in geringerem Umfang von Rot-, Grün- und Schwemmerde kennzeichnen die natürlichen Bedingungen, die dem nativen Olivenöl extra „Valdemone“ seine besonderen Merkmale verleihen. Die Struktur des Gebiets ist im Allgemeinen ausgewogen, wobei leicht alkalische Lehmböden etwas überwiegen. Auch die klimatischen Bedingungen tragen dazu bei, die g.U. „Valdemone“ gegenüber anderen nativen Olivenölen extra aus Sizilien und den anderen italienischen Gebieten auszuzeichnen. Das Klima ist von der Höhe des Gebiets abhängig; an der Küste und in niedrigen Hügellandschaften beträgt die jährliche Durchschnittstemperatur 18 °C, in größerer Höhe 15 °C. Im Erzeugungsgebiet des „Valdemone“-Öls herrscht typisches Mittelmeerklima mit geringen Niederschlägen in den Sommermonaten und Niederschlagsreichtum im Herbst und Winter. Die Olivenbäume, aus deren Früchten das Öl gewonnen wird, weisen Merkmale auf, die untrennbar mit der Hügellandschaft um Messina verknüpft sind. Auch die dort lebenden Menschen haben zur hohen Qualität der g.U. „Valdemone“ beigetragen. So wurden in den letzten Jahren Verfahren auch der ökologischen Landwirtschaft eingeführt und verfeinert, die manuell oder mit Erntemaschinen angewandt werden und die Böden am Fuß der Bäume mit Planen bedeckt, wodurch die Qualität noch erheblich gesteigert werden konnte. Das Öl „Valdemone“ genießt wegen seiner organoleptischen Eigenschaften, die das Ergebnis der besonderen Anbauverfahren in diesem Hügelgebiet mit seinem gleichmäßigen Klima sind, hohe Wertschätzung. Wichtige Faktoren für die Qualität des „Valdemone“-Öls sind auch die Reifedauer, die Art der Niederschläge und die Ausrichtung der Bäume, die Sonne und Wind ausgesetzt sind, also den typischen Merkmalen der sizilianischen Nordküste.

Der Olivenbaum ist seit ältester Zeit der wichtigste Kulturbaum des umgrenzten Gebiets; er wurde von den Phöniziern auf der Insel eingeführt und hat sich dann unter der Herrschaft der Griechen weiter ausgebreitet. Die Römer haben den Anbau und den Handel mit seinen Erzeugnissen gefördert, und unter arabischer Herrschaft erhielt die Landwirtschaft ebenfalls starken Auftrieb. Dieser eng mit der Geschichte verknüpfte ständige Wechsel ist ein Beleg dafür, dass dieses Gebiet die natürlichen Voraussetzungen für den Anbau dieses Baums bietet; die historische Verbundenheit der ortsansässigen Olivenbauern mit dem Olivenbau zeigt sich an den traditionellen landwirtschaftlichen Praktiken, die darauf ausgerichtet sind, die Pflanze in ihrer besonderen Umgebung zu erhalten.

Der Olivenanbau ist im gesamten Einzugsgebiet von Valdèmone stark verbreitet und besonders ausgeprägt in der Hügellandschaft auf der Inselmitte. Hierdurch kommt ihm sowohl in sozioökonomischer als auch in landschaftlicher und ökologischer Hinsicht große Bedeutung zu, weil sich dieser Baum auch an schwierige pedoklimatische Bedingungen anpassen kann. In diesen Gebieten ist der Olivenbaum neben der Weinrebe der einzig mögliche Nutzbaum und kann auch in Randgebieten mit starker Hanglage und unter schwierigen Bedingungen angebaut werden, so dass er die Landschaft entscheidend prägt.

Das Klima des Gebiets ist durch natürliche Niederschläge gekennzeichnet, wobei sich die in die entscheidenden Phasen des Olivenanbaus fallenden Regenzeiten besonders günstig auswirken. Im Jahresdurchschnitt fallen im Peloritani- und Nebrodi-Gebirge insgesamt etwa 800 mm Niederschläge. Die Meeresnähe und der starke Strauchbewuchs der Berglandschaft mit ihren alljährlichen Schneefällen wirken sich günstig auf das Klima aus.

Durch die günstigen Umweltbedingungen und durch menschliche Einwirkung haben sich im Laufe der Zeit Sorten herausgebildet, die nach den Gebieten ihrer stärksten Verbreitung benannt wurden. Zu nennen sind insbesondere die Sorten „Santagatese“ (nach der Gemeinde Sant'Agata Militello), „Ogliarola Messinese“ (nach den Küstengemeinden im Umkreis von Messina) und „Minuta“ (nach dem Einzugsgebiet des Flusses Naso); sie künden von der Tradition und der Bestimmung des Gebiets für den Olivenanbau.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: Suolo E Salute s.r.l.

Anschrift: Via Abbazia, 17, I-61032 Fano (PU)

4.8 Etikettierung: Das native Olivenöl extra „Valdemone“ wird in Flaschen oder Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 l in den Handel gebracht.

Der Name ist deutlich und unverwischbar auf dem Etikett anzubringen, so dass er sich gut von den anderen Angaben abhebt. Auf dem Etikett muss außerdem das Wirtschaftsjahr der Erzeugung angegeben sein. Weitere Hinweise oder Bezugnahmen auf andere geografische Einheiten sind nicht zulässig. Erlaubt sind dagegen die Nennung von Betrieben, Namen, Unternehmensformen oder privaten Märkten, sofern sie keinen Werbeeffekt haben, nicht geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen und die dafür verwendete Schrift höchstens halb so groß ist wie der Schriftgröße des Namens der g. U.

Außerdem ist in unmittelbarer Verbindung zum Namen das besondere Logo anzubringen. Es besteht aus einem Rechteck, in dessen Mitte ein Olivenzweig und ein stilisiertes Amphitheater abgebildet sind. Die genaue Beschreibung des Logos mit Angabe der zu verwendenden Farben ist integraler Bestandteil der Spezifikation.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: —

EG-Nr: IT/00218/03.01.2002.

Eingang des vollständigen Antrags bei der EG: 5. Februar 2004.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2004/C 58/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ( )

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 95

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaates*

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales — Dirección General de Alimentación — Subsecretaría de Agricultura, Pesca y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. *Antragstellende Vereinigung*

2.1. Bezeichnung: D. José A. García Chamizo, C/ Campo San Juan s/n, E-10200 Trujillo (Cáceres)

Dª. Gloria Mariscal González, C/ Valencia, 8, E-10251 Aldeacentenera (Cáceres)

D. Tiburcio José Ramiro Soleto, C/ Eras s/n, E-10373 Deleitosa (Cáceres)

Dª. María Teresa Rodríguez García, Av. Luis Chamizo, 57, E-10137 Alía (Cáceres)

2.2. Anschrift: C/ Eras s/n, E-10370 Deleitosa (Cáceres)

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ( )

3. *Art des Erzeugnisses:* Klasse 1.3 Käse

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name: „Queso Ibores“

4.2. Beschreibung: Der „Queso Ibores“ ist ein Käse mit hohem Fettgehalt, der ausschließlich aus Rohmilch von Ziegen der Rassen Serrana, Verata, Retinta und deren Kreuzungen untereinander hergestellt wird. Verwendet wird naturbelassene Vollmilch von gesunden Ziegen aus Betrieben, die in das Zuchtregister der geschützten Ursprungsbezeichnung eingetragen sind.

Am Ende des Reifungsprozesses weist der „Queso Ibores“ folgende Merkmale auf:

PHYSISCHE MERKMALE:

Zylinderform mit glatten Seiten und einem leicht konvexen Oberflächenquerschnitt. Die Höhe beträgt 5—9 cm, der Durchmesser 11—15 cm und das Gewicht 650—1 200 g. Die natürliche Farbe der glatten, mittelfesten Rinde liegt zwischen wachsgelb und dunklem Ocker, da der Käse traditionell mit Paprika eingerieben oder mit Öl bestrichen wird, wodurch sich unterschiedliche Farbschattierungen ergeben. Diese reichen vom Grau des natürlichen Schimmelbelags über das Orangerot des Paprikapulvers bis zu Ockergelb bei eingeöltem Käse. Das elfenbeinfarbene, halbfeste, feuchte Innere von butterähnlicher Konsistenz kann krümelig oder elastisch sein. Es enthält einige wenige, kleine, ungleich verteilte Löcher.

CHEMISCHE MERKMALE:

Mindestfettgehalt: 45 % in der Trockenmasse. Trockenmassenanteil: mindestens 50 %. pH-Wert: 5,0 bis 5,5. Proteingehalt in der Trockenmasse: mindestens 30 %. Salzgehalt: höchstens 4 %.

ORGANOLEPTISCHE MERKMALE:

Mildes bis mäßiges Aroma von Ziegen-Rohmilchkäse. Charakteristischer frischer, schwach säuerlicher und mäßig pikanter, etwas salziger Geschmack, mit mildem Ziegenaroma im Abklang. Sehr angenehm im Mund.

MIKROBIOLOGISCHE MERKMALE:

Beachtung der geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften.

4.3. Geografisches Gebiet: Das Gebiet der Milcherzeugung und Käseherstellung umfasst die natürlichen Verwaltungsbezirke von Ibores, Villuercas, La Jara und Trujillo mit insgesamt 35 Gemeinden im Südosten der Provinz Cáceres.

4.4. Ursprungsnachweis: Die für die Herstellung des „Queso Ibores“ bestimmte Milch stammt von den vorstehend genannten Ziegen. Die Betriebe müssen sich im geografischen Gebiet der g. U. befinden und gemäß dem Qualitätshandbuch in das Zuchtregister der Kontrollbehörde der g. U. eingetragen sein.

Der Käse wird in eingetragenen Käsereien, die von der Kontrollbehörde kontrolliert werden, in dem der Aufsicht dieser Behörde unterstellten Erzeugungsgebiet hergestellt.

Er reift in eingetragenen und von der Kontrollbehörde kontrollierten Räumen.

Das Endprodukt wird den einschlägigen physikalisch-chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Analysen unterzogen, um seine Qualität zu gewährleisten.

4.5. Herstellungsverfahren: Unter den besten hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen gewonnene Rohmilch von Ziegen der Rassen Serrana, Verata, Retinta und deren Kreuzungen untereinander. Typisch für diese Rassen ist ihre Robustheit und die Fähigkeit, sich an extreme Klima- und Bodenverhältnisse anzupassen. Sie bilden traditionell den Ziegenbestand im Erzeugungsgebiet des „Queso Ibores“, weil andere Vieharten und -rassen nicht fähig sind, sich in so hohem Maße an die extensive oder semiextensive Weidehaltung anzupassen, die das Bodenprofil dieser natürlichen Gemeinden erforderlich macht.

Die Milch wird mit natürlichem Lab aus dem Vormagen von milchgebenden Wiederkäuern dick gelegt. Das Lab mit einer durchschnittlichen Stärke von 1:15 000 wird industriell homogenisiert; seine durchschnittliche Zusammensetzung ist 80 % Chymosin und 20 % Pepsin. Die Dicklegung erfolgt bei einer Temperatur von 28 bis 32 °C in 60 bis 90 Minuten. Die dickgelegte Milch wird mehrmals geschnitten, bis eine Korngröße von 5—10 mm erreicht ist. Für das Formen wird der Käsebruch in zulässige zylinderförmige Formen gefüllt und mit geeigneten Mitteln zwischen drei und acht Stunden mit einem Druck von 1—2 kg/cm^2 gepresst.

Gesalzen wird trocken oder nass ausschließlich mit Kochsalz. Bei Nasssalzung darf der Käse höchstens 24 Stunden in einer Salzlösung mit einer Konzentration von höchstens 20 °Bé verbleiben.

Die Reifezeit des „Queso Ibores" beträgt mindestens 60 Tage. Als „handwerklich hergestellt" gilt Käse, dessen Hersteller Milch von eigenen Herden verwenden, und der mindestens 100 Tage gereift ist.

4.6. Zusammenhang

Historischer Zusammenhang:

Die Ursprünge dieses Käse lassen sich sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf die Vermarktung weit zurückverfolgen. Der „Queso Ibores", wie wir ihn heute kennen, wird seit Urzeiten im Einzugsgebiet der g. U. hergestellt. Bekannt ist, dass er seit dem 14. Juli 1465 jeden Donnerstag in Trujillo auf dem Markt angeboten wird, denn zu diesem Zeitpunkt erhielt die Stadt von Heinrich dem Vierten von Kastilien das Privileg, einen freien Markt abzuhalten, bei dem Gemüse, Getreide, Vieh und tierische Erzeugnisse (Fleisch, Milch, Käse) von der Verkaufssteuer befreit waren. Noch heute gibt es in Trujillo eine Ziegenhirtenstraße („Calle de los Cabreros"), durch die die Viehhalter ihr Vieh zum Wochenmarkt bringen mussten. In der Stadt Jaraicejo wiederum wurde im Jahr 1940 das Recht auf Abhaltung eines Wochenmarktes beantragt, das der Stadt im Januar 1945 verliehen wird. Damals konnten auf diesem Markt alle Artikel und Produkte verkauft werden, die gemessen und gewogen werden konnten. Inzwischen ist das Marktgeschehen auf den An- und Verkauf von Ziegenkäse geschrumpft. Zwischen Januar und Juli bieten die Erzeuger aus den umliegenden Dörfern ihre Ware feil.

Natürlicher Zusammenhang:

Das Landschaftsbild ist überwiegend mediterran, wobei in den Ebenen Weideland mit Stein- und Korkeichen vorherrschen; an Flüssen wachsen Erlen, Pappeln und Weiden und im Unterholz der Bergwälder Zistrosen. Die hochgelegenen Flächen bilden parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende Bergrücken sowie Fastebenen mit bloßliegenden Feuersteinflächen. Die Durchschnittstemperatur beträgt 15—16 °C, mit kalten Wintern und sehr heißen Sommern.

Die besondere Vegetation im Erzeugungsgebiet (Vorherrschen von Stein- und Korkeichen) bewirkt eine typische und sehr hochwertige Ernährung der Ziegen, da diese sich im Winter hauptsächlich von Eicheln ernähren, die sie durch Zistrosen, Thymian, Erika usw. ergänzen. Die Besonderheit dieses Futters bewirkt eine Milchleistung, die zwar von der Menge her nur mäßig, dafür aber von anerkannt hoher Qualität ist.

Die heimischen Ziegenrassen passen sich nachweislich am besten an die Klimabedingungen dieses Gebiets mit seinen kalten Wintern und heißen Sommern, sowie an das schroffe Gelände und die rauen Bedingungen der extensiven und semiextensiven Weidehaltung an. Sie nutzen die Weiden in diesen abgelegenen, ökologisch wichtigen Gebieten und tragen so zur Erhaltung der natürlichen Umwelt bei.

Die typischen Merkmale der Milch dieser Ziegenrassen verleihen dem „Queso Ibores" seine organoleptischen Eigenschaften (butterähnliche Konsistenz, leichte Säure und Geschmack nach Ziegenrohmilch).

4.7. Kontrolleinrichtung

Name: Consejo Regulador

Anschrift: Mercado Regional de Ganados. Trujillo-Cáceres

Die Kontrollbehöre CRDOP „Queso Ibores" genügt der Norm UNE-EN 45011

Tel./Fax (34) 927 32 30 76

4.8. Etikettierung

— Obligatorische Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung „Queso Ibores".

— Von der Kontrollbehörde genehmigte Etiketten.

— Von der Kontrolleinrichtung ausgegebene, nummerierte Kontrolletiketten.

4.9. Einzelstaatliche Anforderungen: Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970 über Weinbau, Wein und alkoholische Getränke (Estatuto de la viña, del vino y de los alcoholes) und Durchführungsbestimmungen (Erlass 835/1972 vom 23. März 1972). Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Königlicher Erlass 1643/1999 vom 22. Oktober über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben in das Gemeinschaftsregister.

EG-Nr.: ES/00261/28.10.2002.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 15. Januar 2004.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2004/C 58/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. (x) g. g. A ( )

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 117

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedsstaats*

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Diferenciada — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Telefon (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. *Antragstellende Vereinigung:*

2.1 Bezeichnung: Durch die folgenden Betriebe und landwirtschaftlichen Berufsverbände gebildete Vereinigung: COAG-IR, ADEA-ASAJA, UPA, Cooperativa Hortofrutícola Campos De Jumilla S.C.L, Explotaciones Agrarias Mare-Nostrum S.L., Frutoralt S.C.L. OPFH No 691 und SAT No 8392 El Puntal De Los Alamos

Vertreter: Diego García Martínez

2.2 Anschrift: Los Rosales, 6, E-30520 Jumilla (Murcia)

2.3 Zusammensetzung:
Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ( )

3. *Art des Erzeugnisses:* Klasse 1.6. — (Obst)

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Zusammenfassung der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Pera de Jumilla"

4.2 Beschreibung: Das durch die Ursprungsbezeichnung „Pera de Jumilla" geschützte Erzeugnis ist eine zum Frischverzehr bestimmte Frucht der Art *Pyrus communis L.*, Sorte Ercolini, Handelsklassen Extra und I.

ORGANOLEPTISCHE UND PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

Die durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Birnen besitzen ein weißes, saftiges Fruchtfleisch und haben einen exquisiten, sehr süßen, zuckerähnlichen und aromatischen Geschmack. Sie sind gelblich-grün mit einem rötlichen Schimmer auf der Sonnenseite.

Das Erzeugnis weist gegenüber den Produkten aus anderen Regionen folgende Unterschiede auf: roter Schimmer auf der Sonnenseite aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung, höherer Zuckergehalt, frühere Reife, höhere Festigkeit und größerer Umfang.

Was die Größe betrifft, so weisen die Birnen der Handelsklasse Extra einen Durchmesser von über 58 mm, die der Handelsklasse I einen Durchmesser von über 52 mm auf.

Die Fruchtfleischfestigkeit liegt über 11 Lb/cm^2 und wird mit einem Penetrometer mit 8-mm-Stempel gemessen.

Der titrierbare Säuregehalt beträgt über 1,5 g/l Apfelsäure im Fruchtfleisch.

Der Gehalt an löslichen Feststoffen beträgt über 10,5.º Brix.

Abweichungen der vorgenannten Parameter von den angegebenen Werten der Handelsklasse Extra oder der Handelsklasse I sind zulässig, sofern diese bei weniger als 5 % der Anzahl oder des Gewichtsanteils der Früchte auftreten.

4.3 Geografisches Gebiet: Das geografische Gebiet, in dem Erzeugung, Aufbereitung und Verpackung erfolgen, ist identisch mit der Gemeinde Jumilla in der Provinz Murcia, die gegenwärtig über eine Anbaufläche von 932 ha verfügt.

4.4 Ursprungsnachweis: Die Birnen stammen von eingetragenen Anbauflächen des Erzeugungsgebietes und von der angegebenen Sorte. Sie werden in den Anbaubetrieben selbst oder in den eingetragenen Unternehmen dieses Gebiets verarbeitet, verpackt und gelagert. Der Transport nicht verarbeiteter Birnen zwischen eingetragenen Betrieben wird von einem nummerierten Beförderungsschein begleitet, der von der Kontrolleinrichtung ausgestellt wird. Die Betriebe führen Ein- und Ausgangsbücher, in denen mindestens die Eingänge, die Ausgänge, der Bestand sowie die Chargennummern und Handelsklassen ausgewiesen werden. Nur Birnen, die im Laufe des gesamten Prozesses alle Kontrollen bestehen, erhalten das nummerierte Kontrolletikett und werden mit der dadurch bescheinigten Ursprungsgarantie verpackt und vermarktet.

4.5 Herstellungsverfahren: Es sind zwei Phasen zu unterscheiden:

ANBAU: Zur Herstellung des Erzeugnisses werden umweltschonende Anbaumethoden eingesetzt. Das Pflanzenmaterial verfügt über einen Pflanzenpass und ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Sowohl die Auslichtung als auch die Ernte werden manuell durchgeführt, die Ernte erfolgt in zwei Durchgängen, um die Zeit der stärksten Sonneneinstrahlung zu vermeiden. Die Birnen werden bei Erreichen einer angemessenen Reife zu einem von der Kontrolleinrichtung bestimmten Zeitpunkt geerntet. Zur Bestimmung des Reifegrads der Birnen werden die Parameter Größe, Farbe der Schale, Farbe der Kerne, Fruchtfleischfestigkeit und Zuckergehalt herangezogen.

Bei der Ernte wird die Frucht vorsichtig am Ansatzpunkt des Stieles am Zweig abgetrennt, indem die Frucht mit leichtem Druck nach oben gezogen wird, damit der Stiel nicht beschädigt wird.

Von der Ernte bis zur Ablieferung der Birnen in den Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht mehr als 8 bis 10 Stunden vergehen.

VERARBEITUNG: Beim Empfang werden die Charge, das Flurstück, von dem sie stammt, der Name des Erzeugers und das Eingangsdatum erfasst. Nach dem Wiegen der Lastkraftwagen erfolgt die Qualitätskontrolle der Früchte anhand von Stichproben. Anschließend wird das Obst in Kühlkammern gelagert.

Die Birnen werden nach der Ernte keiner unmittelbaren Behandlung mit synthetisch hergestellten chemischen Produkten unterzogen.

Die Verpackungen werden mit den Etiketten sowie mit den nummerierten, von der Kontrolleinrichtung ausgegebenen Kontrolletiketten versehen.

4.6 Zusammenhang:

a) HISTORISCHER ZUSAMMENHANG: Die ersten Hinweise auf den Birnenanbau im Gebiet der Ursprungsbezeichnung stammen aus dem 16. Jahrhundert unter der Regentschaft von König Philip II.

Einige Landschaftsbezeichnungen in dieser Region, wie z. B. „Casa del Peral“ (Birnbaumhof) sind ebenfalls klare Belege für den Birnenanbau in dieser Zeit.

Aufgrund der guten Anpassung der Sorte an die klimatischen Bedingungen der Region und aufgrund des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und des Know-hows der Landwirte, die die Bäume der Sorte Ercolini mit den größten Früchten, den besten Blütenstielen, der rundlichen Birnenform sowie dem besten Ertrag und Geschmack auswählten, ist eine Klonauslese entstanden, die sich von den Sorten anderer Regionen unterscheidet. Das Ergebnis ist eine Ercolini-Birne, die sich durch ihre frühe Reifung (Ernte im letzten Juni-Drittel), einen im Vergleich zu einer typischen Birne derselben Sorte größeren Kaliber, ihre besonders attraktive Färbung — gelblich-grün mit rötlichem Beschlag — sowie die Textur und den sehr süßen, zuckerähnlichen Geschmack im Vergleich zu anderen Birnen derselben Sorte auszeichnet. Diese Vorzüge und die hervorragende Haltbarkeit erklären, warum Händler Ercolini-Birnen in Jumilla kaufen und dafür höhere Preise zahlen als in anderen Regionen: Die „Pera de Jumilla“ lässt sich eben besser und zu höheren Preisen verkaufen.

b) ZUSAMMENHANG MIT DEN NATÜRLICHEN UMWELTBEDINGUNGEN: Das Klima in dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung übt einen nachhaltigen Einfluss auf die Qualität der „Pera de Jumilla“ aus und sorgt für die frühe Reifung, die Größe und die Textur des Fruchtfleisches sowie für den charakteristischen rötlichen Beschlag der Schale.

Das Klima von Jumilla wird maßgeblich durch die Nähe zum Mittelmeer bestimmt. In Verbindung mit der richtigen Höhenlage, die im Winter die für den Birnenanbau notwendigen niedrigen Temperaturen ermöglicht, bietet das warme Klima ideale Bedingungen. Das Ausbleiben von Frühlingsfrösten und die geringen Niederschläge in dieser Jahreszeit, die die Blüten und die Birnenbildung beeinträchtigen könnten, begünstigen den Birnenanbau.

Charakteristisch für die Region sind Nordostwinde, die ab dem Nachmittag mit ihrer Trockenheit und Wärme die Bekämpfung etwaiger Pflanzenkrankheiten erleichtern.

Durch die Südlage der Anbauflächen in den Tälern des geschützten Ursprungsgebietes wird dank der starken Sonneneinstrahlung eine hohe Helligkeit gewährleistet.

Die hohe Durchschnittstemperatur (15,7 °C im Jahresmittel) ohne starke nächtliche Schwankungen und die Abwesenheit von Frühlingsfrösten begünstigen das rasche Wachstum der Früchte. Während der Reifezeit hingegen sind die hohe Zahl der Sonnenscheinstunden und die starke Sonneneinstrahlung direkt dafür verantwortlich, dass die „Peras de Jumilla" einen hohen Zuckergehalt aufweisen, der als der wichtigste Qualitätsmaßstab gilt.

Schließlich sind auch die traditionellen Anbauverfahren ein Faktor für den Zusammenhang zwischen den speziellen Eigenschaften der „Peras de Jumilla" und ihrem geografischen Umfeld. Zu diesem Zweck werden die Bäume ausgelichtet und von Hand geschnitten, so dass eine angemessene Fruchtmenge je Baum gewährleistet ist und größere, süßere Früchte heranwachsen, ohne die Struktur und das Gleichgewicht der Bäume zu gefährden.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: Dirección General de Agricultura e Industrias Agrarias de la Consejería de Agricultura, Agua y Medio Ambiente de la Comunidad Autónoma de Murcia.

Die genannte Generaldirektion übernimmt vorübergehend die Aufgaben der Kontrolle und Zertifizierung, bis eine Aufsichtsbehörde für die Ursprungsbezeichnung „Pera de Jumilla" eingerichtet ist, die der europäischen Norm EN 45011 entspricht.

Anschrift: Plaza Juan XXIII s/n, E-30071 Murcia

4.8 Etikettierung: Die Verkaufsetiketten müssen je eingetragene Firma von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Jedes Etikett enthält die

Aufschrift: Denominación de Origen „Pera de Jumilla" D.O.P. „Pera de Jumilla"

Sortenbezeichnung: Ercolini

Handelsklasse: Extra oder I.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen

— Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970 über Rebflächen, Wein und Alkohol (vorbehaltlich Einrichtung einer Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kontrolleinrichtung).

— und Durchführungsvorschriften (Erlass Nr. 835/1972 vom 23. März 1972).

— Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

— Königlicher Erlass 1643/1999 vom 22. Oktober zur Festlegung des Verfahrens für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben in das Gemeinschaftsregister.

EG-Nummer: ES/00315/07.10.2003.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 1. Dezember 2003.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3385 — Cargill/BCA)

(2004/C 58/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ([2]), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cargill plc („Cargill", UK), das dem in den USA ansässigen Unternehmen Cargill group angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die alleinige Kontrolle über das britische Unternehmen Banks Cargill Agriculture Holdings Limited („BCA", UK), zur Zeit ein 50/50 Gemeinschaftsunternehmen zwischen Cargill und SCB Holdings (Sandy) Limited („Banks"), durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cargill: Handel mit und Weiterverarbeitung von Waren, Vermarktung von Nahrungsmittelzutaten an die Lebensmittel- und Getränkeindustrie und Produktion von agrarwirtschaftlichen Inputgütern für Landwirte;

— BCA: landwirtschaftlicher Handel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3385 — Cargill/BCA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

([2]) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Einreihung von Waren)

(2004/C 58/10)

Erläuterungen, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 [2], erlassen werden

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften [3] werden wie folgt geändert:

Auf Seite 356 wird eingefügt:

„**9506 99 90** **andere**

Hierher gehören z. B. ‚Frisbees' sowohl für den Gebrauch von Kindern als auch von Erwachsenen."

---

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

[2] ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38.

[3] ABl. C 256 vom 23.10.2002, S. 1.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. Februar 2004

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 93/6/EWG und 94/19/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/12/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich (KOM(2003) 659 endg.)

(CON/2004/7)

(2004/C 58/11)

1. Am 18. November 2003 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 93/6/EWG und 94/19/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/12/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich (nachfolgend als „Richtlinienvorschlag" bezeichnet) ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, da der Richtlinienvorschlag die Ausschussstruktur der EU im Finanzdienstleistungsbereich betrifft und sich auf die Aufsicht und die Stabilität des Finanzsystems auswirkt. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines von der Kommission verabschiedeten Maßnahmenpakets zur Umsetzung der auf dem Bericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses des Rates über Regulierungstätigkeit, Aufsicht und Stabilität des Finanzsystems beruhenden Empfehlung des Rates, die sogenannte „Lamfalussy-Methode" zur Rechtsetzung im Finanzsektor vom Wertpapierbereich auf die Bereiche der Banken, Versicherungen, betrieblichen Altersversorgung und Investmentfonds (OGAW) auszudehnen. Die Lamfalussy-Methode beruht auf einem Vier-Stufen-Konzept. Auf Stufe 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat Rechtsakte im Mitentscheidungsverfahren. Diese Rechtsvorschriften enthalten die Rahmenprinzipien, die die grundlegenden politischen Entscheidungen widerspiegeln, und definieren den Umfang der Durchführungsbefugnisse der Kommission. Stufe 2 umfasst die Rechtsvorschriften, die die Kommission mit Unterstützung der so genannten „Stufe-2-Ausschüsse" verabschiedet, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen. Diese Rechtsetzungsebene umfasst die technischen Durchführungsbestimmungen, die erforderlich sind, um die Grundsätze der Rechtsetzung auf Stufe 1 praktisch durchführbar zu machen. Diese technischen Bestimmungen werden auf der Grundlage der Arbeit der so genannten „Stufe-3-Ausschüsse" vorbereitet, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzen. Stufe-3-Ausschüsse haben darüber hinaus die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu stärken und die Aufsichtspraktiken anzunähern. Auf Stufe 4 schließlich wirken die Kommission und die Mitgliedstaaten auf eine bessere Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts hin.

   Nachdem der Europäische Rat in Stockholm den Empfehlungen im Bericht des Ausschusses der Weisen über die Regulierung der Europäischen Wertpapiermärkte zugestimmt hatte, verabschiedete die Kommission am 6. Juni 2001 zwei Beschlüsse ([1]), mit denen der Europäische Wertpapierausschuss („European Securities Committee"/ESC) auf Stufe 2 und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden („Committee of European Securities Regulators"/CESR) auf Stufe 3 eingesetzt wurden. Mit dem Finanzkonglomerateausschuss („Financial Conglomerates Committee"/FCC) wurde ein zweiter Stufe-2-Ausschuss im Finanzsektor durch die Richtlinie 2002/87/EG ([2]) eingesetzt.

4. Der Richtlinienvorschlag zielt zusammen mit den durch die Kommission verabschiedeten Beschlüssen darauf ab, zwei neue Stufe-2-Ausschüsse und zwei neue Stufe-3-Ausschüsse einzusetzen.

   Der Europäische Bankenausschuss („European Banking Committee"/EBC) und der Europäische Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („European Insurance and Occupational Pensions Committee"/EIOPC) werden als Stufe-2-Ausschüsse eingesetzt ([3]). Der EBC und der EIOPC beraten die Kommission im Hinblick auf Grundsatzfragen und Vorschläge der Kommission

([1]) Beschluss 2001/527/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 43), geändert durch den Beschluss 2004/7/EG (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 32), und der Beschluss der Kommission 2001/528/EG vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45), geändert durch den Beschluss 2004/8/EG (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 33).

([2]) Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

([3]) Beschluss 2004/9/EG der Kommission vom 5. November 2003 zur Einsetzung des Europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 34) und Beschluss 2004/10/EG der Kommission vom 5. November 2003 zur Einsetzung des Europäischen Bankenausschusses (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 36).

im Banken- und im Versicherungsbereich, und zwar in ähnlicher Weise wie der ESC im Wertpapierbereich und der FCC im Hinblick auf Fragen bezüglich Finanzkonglomerate. Sie unterstützen die Kommission außerdem bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse auf Stufe 2. Der EBC und der EIOPC ersetzen den bestehenden Beratenden Bankenausschuss und den bestehenden Versicherungsausschuss. Die EZB nimmt im EBC — ähnlich wie im ESC und FCC — eine Beobachterrolle ein.

Darüber hinaus wird die gegenwärtige Aufgabe des OGAW-Kontaktausschusses, die Kommission bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen im OGAW-Sektor zu unterstützen, auf den ESC übertragen.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, Verweise im Gemeinschaftsrecht auf die frühere Ausschussstruktur im Banken-, Versicherungs- und OGAW-Sektor durch Verweise auf den EBC, den EIOPC und den ESC zu ersetzen. Die Beschlüsse der Kommission zur Einsetzung des EBC und des EIOPC und zur Erweiterung der Funktion des ESC treten mit der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat in Kraft.

Auf Stufe 3 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ([4]) beziehungsweise 24. November 2003 ([5]) der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden („Committee of European Banking Supervisors"/CEBS) und der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors"/CEIOPS) eingesetzt. Die Rolle des CEBS und des CEIOPS besteht darin, in ihren jeweiligen Bereichen die Kommission bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen zu beraten, zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken beizutragen und die Zusammenarbeit bei der Aufsicht, einschließlich des Informationsaustauschs über einzelne beaufsichtigte Institute, zu stärken. In Übereinstimmung mit den im Bericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses enthaltenen Empfehlungen, sind die Zentralbanken, die nicht unmittelbar in die Aufsicht über einzelne Kreditinstitute eingebunden sind, darunter die EZB, Mitglieder ohne Stimmrecht im CEBS.

Schließlich werden mit der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags die gegenwärtigen Aufgaben des OGAW-Kontaktausschusses für Arbeiten der Stufe 3 auf den CESR übertragen ([6]).

5. Die EZB begrüßt die Ausweitung der Lamfalussy-Methode vom Wertpapierbereich auf die Bereiche der Banken, Versicherungen, betrieblichen Altersversorgung und OGAW. Wie auch die Interinstitutionelle Beobachtungsgruppe („Inter-institutional Monitoring Group"/IIMG) in ihrem zweiten Zwischenbericht hervorhebt, trägt die Lamfalussy-Methode positiv zu einer raschen und flexiblen Regulierung der Wertpapiermärkte in der EU bei und ist für die Rechtsetzung im gesamten Finanzsektor geeignet. Die EZB teilt diese Ansicht und unterstützt daher die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen voll und ganz. Mit einer angemessenen interinstitutionellen Vereinbarung zum Schutz der Rechte der beteiligten Gemeinschaftsorgane führt die Ausweitung der Lamfalussy-Methode zu einem effizienteren und transparenteren Rechtsetzungsprozess im gesamten Finanzsektor. Es wird dadurch leichter, auf Marktentwicklungen mit raschen und wirkungsvollen Regelungen zu reagieren.

6. Die Ausweitung der Lamfalussy-Methode auf den gesamten Finanzsektor bietet auch die Gelegenheit, einen einheitlicheren und einfacheren Regulierungsrahmen zu schaffen. Die EZB möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es wünschenswert ist, weitere Fortschritte bei der Entwicklung eines kohärenteren europäischen Regelwerks für Finanzinstitute zu erzielen. Die Empfehlungen des zweiten Zwischenberichts der IIMG weisen in dieselbe Richtung. In diesem Bericht wird dargelegt, dass sich Stufe-1-Maßnahmen auf Rahmenprinzipien beschränken und Stufe-2-Maßnahmen klare und unmissverständliche Regeln enthalten sollten, um die kohärente Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird im Bericht zum Ausdruck gebracht, dass auf Stufe 2 häufiger Gebrauch von Verordnungen gemacht werden sollte. Es wird darin ferner empfohlen, die Verwendung von Richtlinien auf dieser Stufe auf solche Fälle zu beschränken, in denen Erwägungen grundsätzlicher Art die Verwendung von Verordnungen nicht wünschenswert erscheinen lassen oder in denen dargelegt wird, dass es nationaler Regelungen bedarf. Die EZB befürwortet diese Empfehlungen. Ihre Umsetzung könnte nach und nach dazu führen, dass Stufe-2-Rechtsakte zur wichtigsten Gruppe technischer Vorschriften werden, die auf Finanzinstitute in der EU anwendbar sind. Gleichzeitig könnten diejenigen Aspekte, bei denen es angemessener wäre, sie auf Ebene des EU-Rechts zu behandeln, von der nationalen Regelungsebene auf die Ebene der Stufe-2-Rechtsakte übertragen werden. Die EZB ist davon überzeugt, dass ein derartiges harmonisiertes und vereinfachtes europäisches Regelwerk einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Integration der Finanzmärkte leisten, die Regulierungskosten für Finanzinstitute erheblich reduzieren und die Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen verbessern würde. Im neuen Regulierungsprozess werden ausführliche Konsultationen von Marktteilnehmern unabdingbar sein, um verbleibende Hindernisse für die Integration der Finanzmärkte zu identifizieren und Regelungen zu deren Überwindung zu finden.

7. In Bezug auf die Stufe-2-Ausschüsse befürwortet die EZB insbesondere die Vorschläge, die den Bankensektor betreffen. Richtigerweise betont der Richtlinienvorschlag die Regulierungsfunktionen des EBC und erkennt damit die erheblichen Fortschritte an, die seit der Ersten und der Zweiten Banken-Richtlinie ([7]) im Bereich der Zusammenarbeit zwi-

([4]) Beschluss 2004/5/EG der Kommission vom 5. November 2003 zur Einsetzung des Ausschusses der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 28).

([5]) Beschluss 2004/6/EG der Kommission vom 5. November 2003 zur Einsetzung des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 30).

([6]) Siehe die vorstehend in Fußnote 1 genannten Beschlüsse 2004/7/EG und 2004/8/EG der Kommission.

([7]) Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30) (aufgehoben durch die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates). Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1). Beide Richtlinien sind nunmehr durch die Richtlinie 2000/12/EG kodifiziert.

schen den Aufsichtsbehörden in der EU erzielt worden sind. Darüber hinaus wird mit der Einsetzung des CEBS auf Stufe 3 ein Forum für die weitere Verbesserung und Stärkung dieser Zusammenarbeit geschaffen. In diesem Zusammenhang nimmt die EZB die vorgeschlagene Streichung des Artikels 59 der Richtlinie 2000/12/EG ([8]) bezüglich der Beobachtungskoeffizienten für die Solvenz und Liquidität zur Kenntnis. Die EZB stimmt diesem Vorschlag zu und befürwortet die in der Begründung angegebenen Argumente für die Streichung: Beobachtungskoeffizienten für die Solvenz sind angesichts des in der Richtlinie definierten Solvabilitätskoeffizienten nunmehr weitgehend überflüssig, und die Berechnung von Beobachtungskoeffizienten für Liquidität ist im Hinblick auf die Entwicklungen im Liquiditätsrisikomanagement der Banken hinfällig. Außerdem kann die Überwachung der Solvenz und Liquidität angesichts des für diese Tätigkeit erforderlichen Informationsaustausches angemessener auf der Ebene der zuständigen Behörden und der Zentralbanken erfolgen. Die EZB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es unerlässlich ist, die Rolle des Ausschusses für Bankenaufsicht („Banking Supervision Committee"/BSC) des Europäischen Systems der Zentralbanken anzuerkennen, der bereits einen Rahmen für die Überwachung makroprudentieller Entwicklungen geschaffen hat.

8. In Bezug auf die neuen Stufe-3-Ausschüsse ist die EZB der Auffassung, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im gesamten Finanzsektor stärken und eine kohärentere Umsetzung sowohl der Grundsätze der Stufe 1 als auch der technischen Vorschriften der Stufe 2 gewährleisten. Darüber hinaus trägt die Zusammenarbeit auf Stufe 3 durch die Schaffung gemeinsamer Standards und vereinbarter bewährter Verfahren zu einer größeren Konvergenz der Aufsichtspraktiken bei, wodurch die Aufsicht über europaweit operierende Finanzinstitute und -gruppen in ihrer Gesamtheit verbessert und gleichzeitig der Aufwand für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Regeln verringert wird. In zunehmend integrierten Märkten erleichtert eine engere Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden die Überwachung von Bedrohungen der Sicherheit und Solidität der Finanzinstitute sowie von Risiken für die Stabilität des Finanzsystems. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB nachdrücklich, dass der Beschluss der Kommission zur Einsetzung des CEBS die spezifischen Besonderheiten der Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Bankenbereich anerkennt. Eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und den Aufsichtsbehörden ist für die Förderung der Stabilität des Finanzsystems äußerst wichtig. Bankgeschäfte sind mit Systemrisiken verbunden, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Zahlungsverkehrssysteme und geldpolitische Geschäfte den Kern der Zentralbankinteressen berühren. Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit im Krisenfall ist die Stärkung der gängigen Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden. Daher begrüßt es die EZB, dass sich diese äußerst wichtige Funktion der Zentralbanken unabhängig davon, in welchem Umfang sie in die konkrete Durchführung der Aufsicht eingebunden sind, in der Zusammensetzung des CEBS widerspiegelt.

9. Schließlich möchte die EZB darauf hinweisen, dass angesichts der Maßnahmen, die noch im Rahmen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen ergriffen werden müssen, die Ausweitung der Lamfalussy-Methode auf den gesamten Finanzsektor — wie in der Begründung des Richtlinienvorschlags vermerkt — eine ziemlich dringliche Angelegenheit ist. Die besondere Bedeutung des neuen Prozesses liegt darin zu gewährleisten, dass die Umsetzung des künftigen EU-Regulierungsrahmens zur angemessenen Eigenkapitalausstattung im Bankensektor parallel zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung erfolgt und mit dieser konsistent ist, so dass Wettbewerbsnachteile für EU-Finanzinstitute vermieden werden. Darüber hinaus schafft die Lamfalussy-Methode die grundlegenden Voraussetzungen für eine effektive Umsetzung und Durchsetzung der im Rahmen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen bereits ergriffenen gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen, um von dieser Initiative in vollem Umfang profitieren zu können. Wenn die EU erst aus 25 Mitgliedstaaten besteht, wird das Erfordernis, die Flexibilität des Gesetzgebungsprozesses zu erhöhen, die Rechtsetzung der EU zu vereinfachen, eine größere Kohärenz bei der Umsetzung und Durchsetzung von EU-Vorschriften zu erreichen und die Zusammenarbeit bei der Aufsicht zu stärken, noch dringlicher.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Februar 2004.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

([8]) Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). (Zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge — Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte — 3. Freier Dienstleistungsverkehr (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 335).

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Kulturübergreifendes Wirtschaftsprogramm EU-Indien — EuropeAid/119243/D/G/ID

(2004/C 58/12)

Die Europäische Kommission bittet um die Einreichung von Vorschlägen für die mit finanzieller Unterstützung des kulturübergreifenden Wirtschaftsprogramms EU-Indien in den EU-Mitgliedstaaten und in Indien durchgeführte Ausschreibungsrunde 2004. Der ausführliche Leitfaden für Antragsteller ist bei der Delegation der Europäischen Kommission für Indien, Bhutan, die Malediven, Nepal und Sri Lanka, 65, Golf Links, New Delhi 110 003, Indien und unter den folgenden Internetadressen erhältlich:

http://www.delind.cec.eu.int/en/eccp oder
http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/gestion/index_en.htm

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am 3. Juni 2004 um 16.00 Uhr indische Zeit.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

(2004/C 58/13)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 257 vom 25. Oktober 2003)

Seite 12, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ([4]), beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

HINWEIS

Am 9. März 2004 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 60 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 2. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe".

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer" (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. . . . . beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: http://europa.eu.int/eur-lex

---

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/. . . . . .

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 60 A/2004**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....